

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10	öffentlich	2016/060	18.05.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	02.06.2016				

**Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern**  
**- Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleitern**  
**- weitere Änderungen, insbesondere im Bereich des Umwelt- und Planungsausschusses**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Beschluss des Rates vom 23.06.2014 zur Besetzung der sog. Erweiterten Schulkonferenz wird aufgehoben.
2. Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern wird wie folgt geändert:
  - § 4 Abs. 2 Buschstabe a) erhält folgende Fassung:  
„Angelegenheiten, soweit die Gemeinde Ostbevern als Schulträger für die Grundschulen sowie für die Josef-Annegarn-Schule zuständig ist,“
  - § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Der Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss übt das Vorschlagsrecht der Gemeinde Ostbevern als Schulträger bei der Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleiter gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW aus. Sofern die Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen will, erfolgt die Beratung über eine mögliche Schulträgerstellungnahme im Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss.“

- in § 8 Abs. 3 Buchstabe f) werden die Worte „Abwasser- und“ gestrichen.
  - § 8 Abs. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
    - a) über die Erteilung und/oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 33 – 35 BauGB, wenn diese von besonderer Bedeutung sind
- 

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

---

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

---

### **Sachdarstellung:**

#### **A. Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleitern gemäß § 61 Schulgesetz NRW**

Mit Wirkung vom 1. August 2015 ist das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) in Kraft getreten. Von besonderer Bedeutung für den Schulträger ist die Änderung des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG), der die Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters für Verfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, neu regelt.

##### 1. Bisherige Regelung

Nach dem bisherigen Verfahren schrieb die obere Schulaufsichtsbehörde die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters aus, prüfte die eingegangenen Bewerbungen und benannte die geeigneten Personen. Die Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters erfolgte durch die Schulkonferenz. Hierfür wurde die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied, welches der Schulträger entsendete, erweitert. Es konnten bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers als beratende Mitglieder an der Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 folgende Personen für die sog. Erweiterte Schulkonferenz benannt:

<b>Erweiterte Schulkonferenz</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter</b>
stimmberechtigtes Mitglied	Annen, Wolfgang	Stegemann, Hubertus
beratende Mitglieder	Schepers, Andreas	1. Steinkat, Susanne
	Dilling, Karin	2. Niedermeier, Claudia
	Läkamp, Karin	3. Frietsch, Simone

Die obere Schulaufsichtsbehörde holte die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger konnte die Zustimmung binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des Rates verweigern.

Die Schulaufsichtsbehörde ernannte die gewählte Bewerberin/den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht verweigert hatte.

## 2. Künftige Regelung

Nach der ab dem 01.01.2016 anzuwendenden Regelung sind an die Stelle des Wahlrechts der Schulleiterin/des Schulleiters durch die Erweiterte Schulkonferenz und des Vetorechts des Schulträgers nun das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten.

Zur Ausübung des Vorschlagsrechts nennt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Schulträger und der Schulkonferenz die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung erfüllen.

Schulträger und Schulkonferenz können die benannten Bewerberinnen und Bewerber zu Vorstellungsgesprächen einladen. Sowohl Schulträger als auch Schulkonferenz können gemäß § 61 Abs. 2 SchulG innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag zu den von der Schulaufsicht benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Der Vorschlag soll begründet werden.

Letztlich trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung unter Würdigung der Stellungnahmen von Schulträger und Schulkonferenz und teilt diese Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

Nach § 61 Abs. 4 SchulG kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger – aber nicht die Schulkonferenz – erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Für das Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen//Schulleitern der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Ostbevern schlägt die Verwaltung folgende künftige Regelung vor:

- Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Vorstellungsgespräch in eine Sitzung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses eingeladen.
- In der Ausschusssitzung wird ein Beschluss über den Schulträgervorschlag gefasst. Die Entscheidung wird begründet und der oberen Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.
- Sofern die obere Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 61 Abs. 4 SchulG aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen will, erfolgt die Beratung über eine mögliche Schulträgerstellungnahme im Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss.

### 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern ist entsprechend zu ändern. Bei dieser Gelegenheit sollte auch § 4 Abs. 2 Buchstabe a) angepasst werden, wonach der Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss über Angelegenheit berät, soweit die Gemeinde Ostbevern als Schulträger der Grundschulen sowie der Haupt- und Realschule (neu: Josef-Annegarn-Schule) zuständig ist.

### **B. Änderungen im Bereich des Umwelt- und Planungsausschusses**

Nach bisheriger Fassung des § 8 Abs. 3 Buchstabe f) entscheidet der Umwelt- und Planungsausschuss u. a. über Abwasser- und Grundwasserfragen. Da die Zuständigkeit im Abwasserbereich seit 2012 bei der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts liegt und gemäß § 5 der Zuständigkeitsordnung diese Beschlüsse der Betriebsausschuss vorbereitet, sind die Worte „Abwasser- und“ zu streichen.

Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 4 Buchstabe a) sah vor, dass der Umwelt- und Planungsausschuss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben entscheidet, sofern sie offensichtlich bedenklich sind, nach

- § 63 (Bauanträge) und § 71 (Voranfragen) Baunutzungsverordnung
- § 34 BauGB als Innenbereichsvorhaben
- § 35 BauGB als Außenbereichsvorhaben
- § 4 BImSchG bei Neubauvorhaben nach der 4. BImSchV, Spalten 1 und 2
- § 16 BImSchG bei wesentlichen Änderungen von bestehenden Anlagen

Die vorgeschlagene Neufassung des § 8 Abs. 4 Buchstabe a) entspricht der gesetzlichen Regelung des § 36 BauGB. Insofern handelt es sich nicht um eine inhaltliche Änderung.

---

Wolfgang Annen  
Bürgermeister

Hubertus Stegemann  
Fachbereichsleiter

Klaus Hüttmann  
Fachbereichsleiter

---